

- Stadtbezirksbürgermeister und Vorsitzender des Rates des Stadtbezirks
- Erster Stellvertreter des Stadtbezirksbürgermeisters
- Stellvertreter des Stadtbezirksbürgermeisters für Planung
- Stellvertreter des Stadtbezirksbürgermeisters für Inneres
- Stellvertreter des Stadtbezirksbürgermeisters für Handel und Versorgung
- Sekretär des Rates

Stadtbezirksrat:

- für Finanzen und Preise
- Stadtbezirksbaudirektor
- für Wohnungspolitik und Wohnungswirtschaft
- für örtliche Versorgungswirtschaft
- Stadtbezirksschulrat
- für Kultur
- für Jugendfragen, Körperkultur und Sport
- Stadtbezirksarzt.

Der Rat des Stadtbezirks kann bis zu 14 hauptamtliche Mitglieder umfassen.

Der Rat des Stadtbezirks ist berechtigt, ausgehend von der einheitlichen Stadtentwicklung sowie unter Beachtung der zu lösenden Aufgaben, der Größe und der Einwohnerzahl der Stadtbezirke, Abweichungen von der Zusammensetzung des Rates des Stadtbezirks und der Anzahl seiner Mitglieder im Rahmen des Stellenplanes des Stadtkreises zu beschließen. Der Vorsitzende des Rates des Bezirkes ist darüber zu informieren.

In Berlin (Ost) beschließt der Magistrat über die Zusammensetzung der Räte der Stadtbezirke.

Entsprechend den gegenwärtigen Regelungen in den Stadtbezirken können Mitglieder des Rates als Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates berufen werden.

Die Aufgaben auf dem Gebiet des Erholungswesens sind einem Mitglied des Rates zu zuordnen.

f) Der Rat der kreisangehörigen Stadt bei einer Bevölkerungszahl von über 20 000

35

Einwohnern setzt sich zusammen aus:

- Bürgermeister und Vorsitzender des Rates
- Stellvertreter des Bürgermeisters für Planung
- Stellvertreter des Bürgermeisters für Inneres
- Stellvertreter des Bürgermeisters für Handel und Versorgung
- Sekretär des Rates

Stadtrat:

- für Finanzen und Preise
- Stadtbaudirektor
- für Wohnungspolitik und Wohnungswirtschaft
- für örtliche Versorgungswirtschaft
- für Verkehrswesen, Energie, Umweltschutz und Wasserwirtschaft
- für Kultur
- für Jugendfragen, Körperkultur und Sport
- für Gesundheits- und Sozialwesen.

Der Rat der kreisangehörigen Stadt bei einer Bevölkerungszahl von über 20 000 Einwohnern kann bis zu 13 Mitglieder umfassen. Die Aufgaben auf dem Gebiet des Erholungswesens sind einem Mitglied des Rates zuzuordnen.